

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.84 vom 10. September 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.84

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.84 du 10 septembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.84 del 10 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Es sei der Gesuchsgegner unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftverlängerung damit, dass der Gesuchsgegner nach wie vor keine Kooperationsbereitschaft hinsichtlich der Beschaffung von Reisepapieren und seiner Ausreise zeige. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft solle er weiterhin angehalten werden, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken und bei der Ausreise zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine rechtskräftige Landesverweisung vorliegt. Wie bereits im Urteil betreffend die Anordnung der Durchsetzungshaft vom 18. August 2025 festgestellt wurde, liegen mit Entscheid des SEM vom 29. Oktober 2024 (MI1-act. 919 ff.) ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid sowie mit Urteil des Obergerichts Aargau SST.2023.71 vom 14. Februar 2024 (MI1-act. 745 ff.) eine rechtskräftige Landesverweisung gegen den Gesuchsgegner vor (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2025.78 vom 18. August 2025, Erw. II/2.2).

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgewandert ist.

- 9 - Die per 11. Dezember 2024 angesetzte Ausreisefrist (MI1-act. 926, 1071) liess der Gesuchsgegner unbenutzt verstreichen.

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die russische Botschaft in Bern stellt ein Ersatzreisedokument offenbar nur dann aus, wenn die betroffene Person entweder eine Freiwilligkeitserklärung unterzeichnet oder das russische Innenministerium einem Rückübernahmeantrag zustimmt. Da entsprechende Anträge vom russischen Innenministerium seit rund zwei Jahren nicht mehr bearbeitet respektive nicht mehr positiv beantwortet werden, kann derzeit ohne die Mitwirkung des Betroffenen kein Ersatzreisedokument erhältlich gemacht und die Ausschaffung entsprechend nicht vollzogen werden (MI6-act. 94). Nachdem der Gesuchsgegner bislang sowohl jegliche Zusammenarbeit verweigerte als auch anlässlich der Befragung zur Gewährung des

rechtlichen Gehörs betreffend die Verlängerung der Durchsetzungshaft nochmals bekräftigte, weder bereit zu sein, eine Freiwilligkeitserklärung zu unterzeichnen, noch gewillt zu sein, einen Flug nach Moskau oder Grosny anzutreten, scheidet der Vollzug der Wegweisung und der Landesverweisung an seinem persönlichen Verhalten (MI6-act. 98 f.).

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist schliesslich nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 130 II 56). Grundsätzlich sind sowohl unbegleitete als auch begleitete Rückführungen nach Russland per Linienflug möglich und werden regelmässig durchgeführt (MI6-act. 94). Gemäss Abklärungen des MIKA sind auf Anfrage auch unbegleitete und begleitete Flüge nach Grosny möglich (MI6-act. 96). Demgegenüber werden seit Februar 2022 keine Sonderflüge nach Russland durchgeführt (MI6-act. 94). Praktische Probleme ergeben sich, wenn eine ausreisepflichtige Person keine Reisedokumente hat. Da deren Beschaffung entweder eine von der betroffenen Person unterzeichnete Freiwilligkeitserklärung oder die Zustimmung des russischen Innenministeriums erfordert und letzteres seit rund zwei Jahren Rückübernahmeersuchen nicht mehr bearbeitet beziehungsweise positiv beantwortet (siehe vorne Erw. II/2.4), kann der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit nicht gegen

- 10 - seinen Willen ausgeschafft werden. Dementsprechend wäre die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig. Da nach dem Gesagten Rückführungen nach Russland und Grosny grundsätzlich möglich sind, die Ausschaffung vorliegend jedoch einzig am renitenten Verhalten des Gesuchsgegners scheitert, ist entgegen den Ausführungen des amtlichen Vertreters des Gesuchsgegners nicht von einer generellen Undurchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung auszugehen. Vielmehr soll die Durchsetzungshaft den Gesuchsgegner zur Kooperation bewegen, sodass sich seine Ausschaffung in absehbarer Zeit realisieren lässt (vgl. JANINE SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl. 2024, N. 5 zu Art. 78 AIG, besonders mit Bezug auf Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie Nr. 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008 S. 98). Inwiefern eine andere, mildere Massnahme zum Ziel führen könnte, ist nicht ersichtlich.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Durchsetzungshaft erfüllt.

E. 3

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 4

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75–78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

- 11 -

E. 5.2

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft am 14. September 2025 bereits seit elf Monaten und sieben Tagen in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75–78 AIG (Vorbereitungshaft vom 8. Oktober 2024 bis zum 29. Oktober 2024; Ausschaffungshaft vom 29. Oktober 2024 bis zum 15. Januar 2025; Durchsetzungshaft vom 15. Januar 2025 bis zum 23. Mai 2025; Ausschaffungshaft vom 23. Mai 2025 bis zum 15. August 2025; Durchsetzungshaft seit dem 15. August 2025). Die sechsmonatige Frist endete am 7. April 2025 und die Haft kann längstens bis zum 7. April 2026 verlängert werden.

E. 5.3

Das MIKA ordnete mit Verfügung vom 2. September 2025 die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate, d.h. bis zum 14. November 2025, 12.00 Uhr, an. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft um zwei Monate wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner weigert sich weiterhin konsequent, zu kooperieren, und hat zu keiner Zeit Schritte unternommen, um eigenständig Reisedokumente zu organisieren oder bei der Beschaffung von Ersatzreisedokumenten mitzuwirken (MI1-act. 723, 937, 1095 f.; MI2-act. 133; MI3-act. 46; MI4-act. 68 f.; MI6-act. 98 f.). Damit sind die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden.

- 12 - Die vom Gesuchsgegner anlässlich der Befragung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs erneut vorgebrachten gesundheitlichen Probleme (MI6-act. 97 f.) genügen nicht, um an der Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners Zweifel aufkommen zu lassen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsgegner im ZAA jederzeit Zugang zu

medi- zinischer Betreuung und Behandlung hat. Ebenso besteht die Möglichkeit, Physiotherapie zu beantragen (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2025.71 vom 17. Juli 2025, Erw. II/7), wobei dem Gesuchsgegner im Rahmen eines früheren Spitalbesuchs bereits spezifische Übungen zur Linderung seiner Beschwerden gezeigt wurden (MI6-act. 44). Inwiefern die Inhaftierung der selbständigen Ausführung der gezeigten Übungen im Weg stehen sollte, ist nicht ersichtlich. Der Gesuchsgegner wie auch sein Vertreter bringen schliesslich vor, dass der Gesuchsgegner auch künftig nicht bereit sein werde, bei der Beschaf- fung von Reisedokumenten mitzuwirken, womit die Haft nicht geeignet er- scheine, eine Verhaltensänderung zu bewirken, weshalb sie gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstosse (MI6-act. 99; act. 20). Selbst wenn die Chance, dass der Gesuchsgegner sein Verhalten ändern wird, als minimal bezeichnet werden müsste, wird sich zeigen müssen, ob er mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft effektiv nicht zur Einsicht gebracht werden kann, bei der Papierbeschaffung zu kooperieren oder freiwillig nach Russland zurückzukehren. Eine Entlassung aus der Durchsetzungshaft vor Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer von 18 Monaten mit der Begründung, ein Betroffener verweigere standhaft die für den Vollzug der Wegweisung notwendige Mitwirkung, steht nicht zur Diskussion. Dies umso weniger, als die Anordnung einer Durchsetzungshaft ein unkooperatives Verhalten des Betroffenen voraussetzt und der Gesetzgeber festgelegt hat, wie lange auf einen Betroffenen mittels Inhaftierung Druck ausgeübt werden darf, damit dieser sein Verhalten ändert (vgl. BGE 134 II 201, Erw. 2.2.4). Hinzu kommt, dass es gerichtsnotorisch ist, dass die Weigerung zur Kooperation mit zunehmender Haftdauer kleiner wird und es in früheren Fällen gelang, Betroffene sogar kurz vor Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer zu einer Verhaltensänderung zu bewegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_630/2015 vom 7. August 2015, Erw. 2.2). Insgesamt sind demnach keinerlei Gründe ersichtlich, welche die ange- ordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

- 13 - 2. Der mit Urteil vom 11. Oktober 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.94 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungs- gesuch unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs jederzeit gestellt werden kann (BGE 140 II 409, Erw. 2.2) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls erneut verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör – insbesondere betreffend seine Ausreisebereitschaft – zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Ver- handlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die allfällige Anordnung einer Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.